Beilage 1003/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Gemäß Art. II Z. 11 des Vorberichts zum Voranschlag 2001 ist eine Veräußerung der Wohnbauförderungsdarlehen vorgesehen. Ehe ein Barwertverkauf auf der Basis des von einem externen, unabhängigen Sachverständigen berechneten Barwerts an Banken erfolgt, sollen die aushaftenden Wohnbauförderungsdarlehen Darlehensnehmer zur vorzeitigen Rückzahlung angeboten werden. Die Rahmenbedingungen werden gemäß § 33 Abs. 1 Z. 9 des Oö. WFG 1993 im Verordnungsweg geregelt werden.

Die Neuformulierung des § 31 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass auch formell auf der Basis des Wohnbauförderungsgesetzes 1990 zugesicherte Darlehen von der begünstigten Rückzahlung umfasst sind.

Die Aufhebung von § 31 Abs. 3 soll - in Reaktion auf eine Kritik des Rechnungshofs - verhindern, dass ein unverhältnissmäßiger Verwaltungsaufwand durch die bei einer bevorzugten Rückzahlung ansonsten notwendige Prüfung, ob Kündigungsgründe vorliegen, verursacht wird.

Gemäß § 26 Abs. 6 der LGO wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird, beschließen.

Linz, am 22. Jänner 2001

(Anm: SPÖ-Fraktion)

Kapeller, Frais, Sulzbacher, Pilsner, Prinz, Peutlberger-Naderer, Schenner, Eidenberger, Wohlmuth, Schreiberhuber, Affenzeller, Hofmann, Lindinger, Makor-Winkelbauer, Schmidt, Weichsler

(Anm: ÖVP-Fraktion)

Stockinger, Watzl, Stelzer, Orthner, Stanek

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBI. Nr. 6/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. ..., wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 lautet:

[&]quot;(1) Für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen,

die nach dem Wohnhaussanierungsgesetz 1984, dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 oder nach diesem Landesgesetz zugesichert worden sind, kann auf Ansuchen ein Nachlass gewährt werden."

2. § 31 Abs. 3 entfällt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.